



Stand 26.01.2010

Position zum betäubungslosen Schlachten bzw. Schächten

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Grundsätzliches

In Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und Schlachtung (93/119/EG vom 22.12.1993) ist in Deutschland eine Betäubung, also eine vollständige Bewusstseinsausschaltung vor dem Blutentzug eines warmblütigen Tieres vorgeschrieben. Ausnahmen sieht das deutsche Tierschutzgesetz für das rituelle Schächten vor, wenn „zwingende“ Religionsvorschriften dies vorschreiben (Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz).

Der Deutsche Tierschutzbund fordert seit vielen Jahren die ausnahmslose Streichung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz mit der Folge, dass die Behörden keine Ausnahmegenehmigungen mehr für das betäubungslose Schlachten erteilen dürfen.

Das Schächten und seine tierschutzrelevanten Aspekte

Beim traditionellen betäubungslosen Schlachten (Halal - Schlachtung) nach muslimischem Ritus muss beispielsweise das nach Mekka ausgerichtete Tier von einem Muslim geschlachtet werden, der dabei den Namen Allahs auszusprechen hat. Das scharf geschliffene Schlachtmesser muss schnell und in ungebrochener Schnitfführung in einem Zug die Halsschlagader sowie die Luft- und Speiseröhre und die daneben befindlichen Nervenstränge durchtrennen. Das Tier muss sich nach der Schlachtung noch ein wenig bewegen.

Die Tiere sterben an den Folgen des Blutentzuges. Beim Vollziehen des Schnittes wird davon ausgegangen, dass infolge des sofort und kräftig ausströmenden Blutes der Blutdruck schnell abfällt und eine Sauerstoffverarmung im Gehirn eintritt und dadurch gleichzeitig das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erlischt.

Wird das Tier nicht durch einen fachlich ausgebildeten Schlachter oder mit einem unscharfen, nicht absolut schartenfreien Messer geschlachtet, erleidet das Tier schon beim Schnitt erhebliche Schmerzen und Leiden. Selbst bei dem mit einem scharfen Messer ausgeführten Schnitt kann es während des Ausblutens zu einer Verstopfung der durchtrennten Gefäßenden durch Blutgerinnsel kommen, so dass – für die Tiere äußerst schmerzhaft – nachgeschnitten werden muss. Zum Entbluten werden dem Tier kehlseitig nicht nur die Halsschlagader, sondern auch alle zum Teil äußerst schmerzempfindlichen Gewebe und Organe des Halses bis zur Wirbelsäule durchtrennt: die vordere Halshaut, Luft- und Speiseröhre, Blutgefäße, Nervenstränge und Muskeln. Die Leiden, Schmerzen und die Todesangst führen dabei zu einer verstärkten Atmung, wobei das ausströmende Blut in die Lungen aspiriert wird und zu schweren, angsterfüllten Erstickungsanfällen führt.

Die Blutversorgung im Gehirn erfolgt nicht allein durch die zwei Halsschlagadern, die beim Schächtschnitt durchtrennt werden, sondern über drei paarig angelegte Gefäßstränge. Außer den beiden Halsschlagadern ziehen zwei Arterien innerhalb der Halswirbelkörper und zwei weitere in der Nackenmuskulatur zum Gehirn, um es mit Blut zu versorgen. Dort bilden sie weitreichende Gefäßnetzungen, die auch nach dem Durchtrennen der Halsschlagadern noch zur Blutversorgung des Gehirnes beitragen. Aufgrund anatomischer Besonderheiten sind

diese Gefäßverbindungen beim Rind besonders intensiv ausgebildet. Hinzu kommt, dass der Körper bei starken Blutverlusten die Durchblutung zugunsten der lebenswichtigen Organe wie Herz, Nieren und insbesondere dem Gehirn steuert.

Vergleichende Untersuchungen mittels Hirnstrommessungen deuten darauf hin, dass Bewusstsein und Schmerzempfindungen nach dem Schnitt eine gewisse Zeit anhalten. Während beim Schaf die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit bis zu 35 Sekunden andauert, dauert das Sterben bei den Rindern wegen der oben beschriebenen Blutversorgung des Gehirns noch erheblich länger: Wissenschaftliche Untersuchungen, welche die Reizweiterleitung von Licht- und Tastreizen beim geschächteten Rind erforscht haben, kamen zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich 77 Sekunden nach dem Schächtschnitt noch Hirnaktivitäten gemessen werden können. In Einzelfällen sind bei Rindern Aufstehversuche noch sechs Minuten nach dem Schnitt zu beobachten. Im Vergleich dazu ist festgestellt worden, dass das Bewusstsein eines Tieres nach der Bolzenschuss- oder Elektrokurzzeitbetäubung schon nach Bruchteilen einer Sekunde ausgeschaltet wird.

Neben dem Todeskampf nach dem Kehlschnitt sind auch die Vorbereitungen zum Schächtschnitt für das Tier extrem belastend und damit tierschutzrechtlich äußerst bedenklich. Dies wird selbst von den Glaubensgelehrten des mosaischen Glaubens eingeräumt (vgl. Lvinger, Schechita im Lichte des Jahres 2000, 1996 Seite 33), deren Haltung und Praxis zum Schächten im Wesentlichen jener der Muslime entspricht. Im Gegensatz zu konventionellen Schlachtmethoden müssen die Tiere – insbesondere die Rinder – besonderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden, um die zur exakten Schnittführung erforderliche Ruhigstellung zu erreichen. So bedient man sich beim Schächten von Rindern zum Beispiel hydraulischer Apparate zur Positionsveränderung (Weinberg'scher Legeapparat). Hierbei werden dem Tier auf drei Seiten Metallplatten angepresst und das Tier anschließend um 180 Grad um die Körperachse gedreht. Kurz vor dem Anlegen des Schnittes ist eine zusätzliche Ausrichtung des Kopfes mit einer Metallgabel erforderlich. Der Hals des Tieres wird nach hinten überstreckt und fixiert. Vielfach erleiden die Tiere schon bei der Fixierung für das Schächten schwere Verletzungen bis hin zu Knochenbrüchen. In jedem Fall werden den Schlachttieren, die durch die plötzliche unnatürliche Körperdrehung panische Angst verspüren, erhebliche Leiden zugefügt.

Elektrokurzzeitbetäubung

Nach dem deutschen Schlachtrecht (§ 4 Tierschutzgesetz in Verbindung mit §§ 12 ff Tierschutzschlachtverordnung) darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung und nur von einer Person getötet werden, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Eine solche Betäubung wird von entsprechenden Religionsvertretern jedoch abgelehnt, weil die Meinung vertreten wird, dass die Betäubung die Ausblutung einschränkt. Der Blutverzehr ist ihnen jedoch verboten. Darüber hinaus glaubt man, dass die Betäubung zu einer Beschädigung der Tiere vor dem Schlachtvorgang führt oder die Beschaffenheit des Fleisches nachteilig beeinflusst. Diese Befürchtungen konnten durch wissenschaftliche Untersuchungen entkräftet werden: Es wurde nachgewiesen, dass auch das Schächten keineswegs zum vollständigen Ausbluten des Tieres führt. In den Organen, Gefäßen, Muskeln und Gewebehohlräumen verbleibt mindestens ein Viertel der gesamten Blutmenge. Es besteht insofern kein Unterschied beim Ausbluten eines betäubt bzw. unbetäubt geschlachteten Tieres. Und auch die Unversehrtheit des Tierkörpers wird weniger durch eine Betäubung als durch die erforderlichen massiven Fixationsmethoden beim Schächtvorgang beeinflusst.

Mit der sachgerechten Anwendung der Elektrokurzzeitbetäubung am Kopf des Tieres existiert eine Betäubungsmethode, die das Tier nicht verletzt und vollständig reversibel ist, wenn der Schächtvorgang nicht stattfinden sollte. Da der Zangenansatz zwischen Augen und Ohren erfolgt, wird eine Herzdurchströmung und damit das mitunter tödlich wirkende Herzkammerflimmern ausgeschlossen. Die Tiere werden mit dieser Methode in Bruchteilen einer Sekunde betäubt.

Die Fachbeamten der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Nowak und Rath, haben bereits 1989 die für das Tier unschädliche Betäubungsmethode vor muslimischen Religionsvertretern in Berlin demonstriert. Als Folge wurde in Berlin seit 1989 die Schlachtung von Schafen und Rindern nach muslimischem Ritus nur unter vorheriger Anwendung der Elektrokurzzeitbetäubung durchgeführt. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat hierfür ein eigenes Merkblatt herausgegeben. Auch in Ländern wie Schweden, Spanien, der Schweiz und Neuseeland dürfen nur nach vorheriger Elektrokurzzeitbetäubung nach muslimischem Ritus geschlachtet werden. Es gibt keinen vernünftigen Grund, jetzt auf die Elektrokurzzeitbetäubung zu verzichten, nachdem sie von vielen moslemischen Mitbürgern seit Jahren praktiziert wurde, ohne dass sie mit ihrem Glauben in Konflikt geraten sind.

Die Rechtslage

In seinem Urteil vom 15.01.2002 (AZ: 1 BvR 1783/99) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass von den Behörden eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten von der Betäubungspflicht auszustellen ist, wenn der Antragsteller substantiiert und glaubhaft dargelegt hat, dass er einer Glaubensrichtung angehört, die das Betäubungsverbot beim Schlachten als für sich zwingend ansieht. Der Staat habe sich selbst dann einer Bewertung des zwingenden Charakters einer religiösen Norm zu enthalten, wenn diese Glaubensgemeinschaft für ihre Anhänger im Ausland eine Ausnahme vom Betäubungsverbot zulasse. Damit war die Voraussetzung einer „zwingenden Religionsvorschrift“ de facto ausgehebelt.

Das Inkrafttreten des Staatszieles Tierschutz zum 1. August 2002 hat bedeutende Auswirkungen auf den rechtlichen Stellenwert des Tierschutzes in Deutschland. Der Tierschutz, der bisher lediglich als Gemeinwohlbelang eingestuft worden war, hat endlich Verfassungsrang und muss nunmehr mit den Grundrechten der Religions- und Berufsfreiheit als gleichrangiges Verfassungsgut gegeneinander abgewogen werden.

Durch die Verfassungsänderung wurde die Bindungswirkung des Bundesverfassungsgerichtsurteils stark eingeschränkt (vgl. BVerfGE 33, 199, 203 f.). Nach Auffassung des Deutschen Tierschutzbundes war daraus zu folgern, dass die Behörden eine neue verfassungskonforme Genehmigungspraxis entwickeln müssen, um die Belange des Tierschutzes angemessen zu berücksichtigen. Aus der Sicht des Deutschen Tierschutzbundes konnte dies in der Konsequenz nur heißen, dass Ausnahmegenehmigungen gar nicht mehr erteilt werden dürfen.

Die für den Vollzug zuständigen Bundesländer beschritten einen anderen Weg und haben die Genehmigungspraxis restriktiv und nahezu einheitlich geregelt. Der Metzger, der den Antrag stellt, muss seine Sachkunde und seine persönliche Eignung in Bezug auf die besonderen Fertigkeiten des Schächtens nachweisen. Auch Angaben zum Personenkreis, für den geschächtet werden soll und dessen bisherige Fleischversorgung, sind erforderlich, genauso wie Angaben zur Anzahl und Art der Tiere im Verhältnis zur Anzahl der Personen für die

geschächtet wird. Gegebenenfalls kann eine Erklärung zum Verbleib des Fleisches verlangt werden.

Am 23. November 2006 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig diese Verwaltungspraxis (BVerwG, Urteil vom 23.11.2006, AZ: 3 C 30.05). Tiere dürfen – trotz der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz – aus religiösen Gründen auch weiterhin ohne Betäubung geschlachtet werden, wenn die Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind. Da § 4a Tierschutzgesetz ohnehin schon eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten (Religions- und Berufsfreiheit) und dem Tierschutz vorsehe, sei das Gesetz wie bisher anzuwenden. Es sei am Gesetzgeber, das Tierschutzgesetz zu ändern, um dem Staatsziel Tierschutz eine bedeutendere Gewichtung zu geben. Wenngleich damit grundsätzlich am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2002 (1 BvR 1783/99) festgehalten wurde, beschränkte sie die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung.

Aus der Sicht des Deutschen Tierschutzbundes höhlt diese Entscheidung das Staatsziel „Tierschutz“ aus, weil sie die besondere Lenkungswirkung der verfassungsrechtlichen Zielbestimmung verkennt. Damit stellt sich die Rechtsprechung gegen den Willen des Großteils der Bevölkerung.

Letztlich bleibt damit der Gesetzgeber gefordert, durch eine Nachbesserung des Tierschutzgesetzes der veränderten Verfassungslage zu entsprechen. Angesichts der schweren und vermeidbaren Qualen beim Schlachten ohne Betäubung bleiben die Verantwortlichen in Bund und Ländern aus der Sicht des Deutschen Tierschutzbundes aufgefordert, das Schächten ohne Betäubung zu verbieten und den entsprechenden Ausnahmeverbehalt im Tierschutzgesetz § 4a Abs. 2 Nr. 2 zu streichen, um dem Tierschutz angemessen Rechnung zu tragen.